Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat I Amt 32	Datum 28.01.2004

I N F O R M A T I O N **I0025/04**

	Sitzung		
	Tag	öffentlich	nichtöffentlich
Der Oberbürgermeister	10.02.2004		X
Stadtrat	11.03.2004	X	

Thema:

Neufassung des Sonn- und Feiertagsgesetztes LSA- Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis

Zu Beginn dieses Jahres trat die Neufassung des sachsen-anhaltinischen Feiertagsgesetzes in Kraft. Mit den neuen Regelungen, welche insbesondere die Durchführungen von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen erleichtern sollten, wurde jedoch letztlich eine Einschränkung und Verkomplizierung der bisherigen Verwaltungspraxis erreicht.

Die alte Fassung des FeiertG LSA enthielt keine abschließenden Regelungen zur Festsetzung von Märkten und Festen.
Anhand der neuen Regelungen können nunmehr nur maximal 12 Spezialmärkte (Verkauf bestimmter Waren) und 4 Jahrmärkte (Verkauf von Waren aller Art) jährlich festgesetzt werden.

In der Landeshauptstadt Magdeburg wurde bisher die Durchführung traditionell gewachsener Märkte wie z.B. die Fischmärkte der Magdeburger Weiße Flotte GmbH als Bestandteil der Freizeitgestaltung betrachtet und somit auch an Sonn- und Feiertagen festgesetzt. Insgesamt führte allein die Magdeburger Weiße Flotte GmbH im Jahr 2003 ca. 50 solcher Märkte durch.
Von den Neuregelungen ist sie insgesamt am stärksten betroffen.

Um diese Situation zu entspannen, wird auf eine Möglichkeit zurückgegriffen, welche die einschlägige Kommentierung zur Gewerbeordnung bietet. Danach ist es zulässig, bei größeren Städten die Anzahl der möglichen Marktfestsetzungen nicht auf das Stadtgebiet insgesamt zu beziehen, sondern das Stadtgebiet in historisch gewachsene Bereiche zu unterteilen. So kann z.B. der Bereich der Altstadt von der Neustadt und dem Dombereich getrennt betrachtet werden. Dadurch wird die Anzahl der möglichen Jahrmärkte erhöht. Außerdem spezialisiert die Magdeburger Weiße Flotte GmbH bei einigen Märkten das Warenangebot, so dass diese Märkte zukünftig als Spezialmärkte festgesetzt werden können.

Weiterhin ist im neuen FeiertG LSA die Festsetzung Märkten und Volksfesten an **sämtlichen kirchlichen Feiertagen** untersagt. Von der neuen Regelung sind neben den bisher bereits geschützten Feiertagen folgene Feiertage betroffen: Heilige Drei Könige, Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Reformationstag, 1. und 2.Weihnachtsfeiertag.

Auswirkungen hat dies insbesondere auf die schaustellerische Frühjahrsmesse sowie das Stadtfest, welche beide traditionell zu Ostern bzw. zu Pfingsten stattfinden.

Zur Lösung dieses Problems ist vorgesehen, diese Veranstaltungen ohne Festsetzung, d.h. ohne die Privilegierung von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes und der Gewerbeordnung durchzuführen. In Kombination von gaststättenrechtlicher Gestattung sowie gewerberechtlicher und ladenschlussrechtlicher Ausnahmegehmigung kann das jeweilige Fest ohne größere Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Eine großzügige Auslegung des Gewerbe- und Ladenschlussrechts ist hierfür erforderlich, welche jedoch noch rechtlich vertretbar ist.

Mit den vorstehend geschilderten Anpassungen kann die in Magdeburg gewachsene Volksfest- und Marktstruktur weitestgehend erhalten bleiben.

Abzuwarten bleibt allerdings, ob sich die Fachaufsicht im Falle einer Überprüfung rechtlich diesen Auffassungen anschließt.

Holger Platz